

- Zustimmung des Staatssekretärs für Forschung und Technik für alle Vorhaben zum Bau neuer bzw. zur Erweiterung der Kapazität bestehender naturwissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Darüber hinaus sind diejenigen Ergänzungen beizubringen, die sich aus Vorbehalten der Gutachten zur Technisch-ökonomischen Zielstellung ergaben.

Die aufgeführten Organe sind verpflichtet, zur Erteilung von Zustimmungen nur die Unterlagen anzufordern, aus denen eindeutig die Art und der Umfang der Berührungspunkte erkennbar sind, die die Belange der jeweiligen Organe betreffen. Über Zustimmungen ist binnen 30 Tagen nach Vorlage des entsprechenden Antrages schriftlich zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt, sofern die erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag eingereicht wurden.

Anlage 4

zu vorstehender Verordnung

Rahmenrichtlinie für den Leistungsumfang eines Projektes

1. Ökonomie im Vergleich zu den Baten und Kennziffern der Aufgabenstellung

- Kapazität,
- Selbstkosten, absolut und bezogen auf Kapazitätseinheiten und ggf. untergliedert in die wichtigsten Kostenarten,
- Arbeitskräfte, insbesondere erreichte Arbeitsproduktivität,
- Vertragspreise für die Investition, untergliedert nach Teilvorhaben und Objekten und nach Inventarobjekten,
- Veränderung anderer Nutzungsgesichtspunkte gegenüber der Aufgabenstellung mit Begründung,
- Termine der Realisierung der Investition.

2. Technologie

- Beschreibung der Technik und der Technologie unter Berücksichtigung der Montage und Reparaturmöglichkeit, Nachweis des für die Nutzung der Investition erforderlichen Grundmaterials, Hilfsmaterials und Energie- und Wasserbedarfes sowie des entstehenden Abwasseranfalles,
- Ausrüstungslisten für Maschinen, Aggregate, Behälter, Transportmittel und Rohrleitungen unter Angabe von Staatlichen Standards nach verbindlichen Baugruppen gegliedert und Erstausrüstungslisten,
- Angaben über Arbeitskräfte und Kapazitäten,
- Zeichnungen mit Verankerungen, Wand- und Deckendurchbrüchen,
- Belastungsangaben nach Liefergrenzen,
- Aufstellungspläne,
- Darstellung der Montagetechnologie und Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit,

- Darstellung der Reparaturtechnologie und Nachweis ihrer Funktionsfähigkeit einschließlich Transportwege,
- Aufstellung der Ersatzteile, untergliedert in Grundmittel und Störreserve,
- Angabe über Isolierung und Anstriche,
- Stromlaufpläne mit Klfemangaben, Bauschaltpläne (Klemmanschlußpläne), Verdrahtungspläne (Relaisstaffelpläne), soweit sie nicht zu den Ausführungsunterlagen gehören,
- Anordnungszeichnungen,
- vollständiger Kabellageplan,
- Kabelverzeichnis,
- Druckluftpläne.

Zum technologischen Teil des Projektes gehören nicht:

- Konstruktions-, Montage- und Werkstattzeichnungen von Maschinen, Apparaturen, Rohrleitungen, Stahlkonstruktionen,
- Bedienungsanweisungen, Wartungsvorschriften, Anfahrtschemata,
- Revisionszeichnungen,
- Feirzyklogramm bzw. Feinablaufplan,
- Planselbstkostenkalkulationen.

3. Bautechnische Lösung

- Baugenehmigung,
- statische Berechnungen,
- bautechnischer Erläuterungsbericht einschließlich des Nachweises der Abstimmung mit dem bauausführenden Betrieb,
- Mengenermittlung, untergliedert nach Arbeitskomplexen (die Arbeitskomplexe ergeben sich aus den Bedingungen der Durchführung und sind vertraglich zu vereinbaren),
- Materialbedarf an Baustoffen einschließlich Bauelementen, untergliedert nach Arbeitskomplexen,
- Teülage- und Lageplan,
- Ansichten, Grundrisse, Schnitte,
- Detailzeichnungen, sofern sie zur eindeutigen Darstellung der Konstruktionslösung erforderlich sind.

Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören nicht:

- Unterlagen der Arbeitsvorbereitung der Baubetriebe einschließlich Feinzyklogramm,
- Materialermittlungen nach Materialverbrauchsnormen,
- Werkstatt- und Konstruktionszeichnungen des Stahlbaues, des Formenbaues,
- statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen für Schalungen, Gerüste und andere Hilfskonstruktionen,
- Planselbstkostenkalkulation.